## Was tun wenn der Arbeitslosengeld II-Bescheid fehlerhaft ist?

Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Fehlerquote in den Leistungsbescheiden, ist es in jedem Fall ratsam frühzeitig anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wer einen Bescheid von der Bundesagentur für Arbeit oder einem anderen Sozialleistungsträger erhält, durch den ein Antrag abgelehnt, eine Sozialleistung entzogen oder nur in unzutreffender Höhe bewilligt wird, muss innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch einlegen, andernfalls tritt Bestandskraft ein. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen. Auf den Widerspruch hin hat die Behörde den angegriffenen Bescheid nochmals vollumfänglich zu überprüfen und zwar auch dann, wenn der Widerspruch ohne Begründung eingelegt wurde. Die wenigsten wissen, dass der Gesetzgeber jedem Beteiligten im Widerspruchsverfahren auf Antrag das Recht zur Akteneinsicht einräumt, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Jeder Betroffene hat die Möglichkeit sich bereits im Widerspruchsverfahren der eines im Sozialrecht tätigen Rechtsanwalts zu bedienen. Die Bundesagentur für Arbeit die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich der Kosten für einen Rechtsanwalt zu erstatten, soweit dessen Beauftragung notwendig war und der Widerspruch im Ergebnis Erfolg hatte. Für Bürger die sich keinen Rechtsanwalt leisten können, besteht die Möglichkeit, kostenlose Beratungshilfe in rechtlichen Angelegenheiten bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Lediglich eine Pauschale von 10,00 Euro kann durch den Rechtsanwalt gegenüber dem Ratsuchenden selbst geltend gemacht werden. Die Beratungshilfe wird gewährt, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten für eine Beratung selbst aufzubringen, keine andere Möglichkeit der Rechtsinformation besteht und das Beratungshilfeersuchen nicht mutwillig ist. Insoweit entsprechen die denen der Prozesskostenhilfe. Voraussetzungen Die entsprechenden Regelungen finden sich im Beratungshilfegesetz. Über den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Wohnsitz des Antragstellers befindet. Beratungshilfe wird nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Das Amtsgericht prüft, ob der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Sollte der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, wird ihm Beratungshilfe in der Form bewilligt, dass er einen Beratungshilfeschein ausgehändigt bekommt, mit dem er dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl aufsuchen kann, der die rechtliche Beratung durchführt. Sollte eine außergerichtliche Vertretung gegenüber der gegnerischen Partei oder einer Behörde nötig sein, wird auch das durch den Beratungshilfeschein abgedeckt. Der Rechtsanwalt, der die Beratung oder Vertretung durchgeführt hat, rechnet seine Kosten für die Beratung gegenüber dem Amtsgericht ab und erhält seine Vergütung aus der Landeskasse. Zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Amtsgericht aktuelle Einkommensbelege (z.B. Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeld- oder hilfebescheinigung etc.) sowie Belege über die monatlichen finanziellen Belastungen vorzulegen. Ein Vordruck für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe ist bei den Rechtsantragstellen der Amtsgerichte und in unserer Rechtsanwaltskanzlei erhältlich.

Hilft die Ausgangsbehörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet eine übergeordnete Instanz innerhalb derselben Behörde - die sogenannte Widerspruchsstelle - durch einen Widerspruchsbescheid über den Sachverhalt. Das Widerspruchsverfahren ist also ein behördeninternes Verfahren zur Selbst-

kontrolle. Wird dem Widerspruch stattgegeben und der Bescheid nachträglich aufgehoben, sind dem Widerspruchsführer im Zusammenhang damit entstandene Auslagen, insbesondere die notwendigen Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts, zu erstatten.

Weist der Sozialleistungsträger den Widerspruch zurück, setzt der Zugang des Widerspruchsbescheides eine weitere Monatsfrist zur Klageerhebung vor dem Sozialgericht in Gang. Auf die Möglichkeit der Klage und die hierfür geltende Frist muss im Widerspruchsbescheid ausdrücklich hingewiesen werden. Auch hier droht bei Fristversäumnis die Bestandskraft des belastenden Bescheides. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts einzulegen und soll den Kläger mit Namen und Anschrift, die beklagte Behörde sowie den angefochtenen Bescheid unter Angabe des behördlichen Aktenzeichens bezeichnen.

Anders als im Zivilrecht ist nicht einmal die eigenhändige Unterschrift der Klage zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung. Wie der Widerspruch muss auch die Klage keine Begründung enthalten um wirksam zu sein, da das Sozialgericht den Sachverhalt nach Eingang der Klage grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln hat. Gleichwohl ist professionelle, ausführliche Klagebegründung erfahrungsgemäß der Schlüssel zur erfolgreichen und zügigen Verfahrensbeendigung. Gerade deshalb lohnt sich die frühzeitige Beauftragung eines spezialisierten Rechtsanwalts. Ein bestehendes Kostenrisiko übernimmt sozialgerichtlichen Verfahren die Rechtsschutzversicherung. Wer nicht rechtsschutzversichert ist und sich die gesetzlichen Anwaltsgebühren nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des ausgewählten Rechtsanwalts zu beantragen.

Ist die Klage erhoben, entscheidet das Sozialgericht in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der Kläger wie Beklagte geladen und unter Umständen Zeugen über den Streitgegenstand vernommen werden. Die Kammer des Sozialgerichts besteht, ähnlich wie beim Arbeitsgericht aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern von denen in Angelegenheiten der Sozialversicherung je einer aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber entstammt. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung kann das Sozialgericht auch einen Erörterungstermin anberaumen und dazu das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Der Erörterungstermin tritt an die Stelle der aus dem Arbeitsrecht bekannten Güteverhandlung. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aber im Unterschied dazu nicht zwingend vorgeschrieben. Sieht das Sozialgericht nach Anhörung aller Beteiligten und Auswertung aller Unterlagen in den Verfahrensakten weiteren Aufklärungsbedarf kann es durch Beschluss weiteren Beweis erheben. Sind die Untersuchungen abgeschlossen, entscheidet die Kammer nach geheimer Beratung in der Regel durch Urteil "Im Namen des Volkes". Bei einfach gelagerten Sachverhalten kann das Sozialgericht, nach Anhörung der Parteien, zur Beschleunigung des Verfahrens auch ohne mündliche Verhandlung durch einen sogenannten Gerichtsbescheid entscheiden, der im Ergebnis aber wie ein Urteil wirkt.

Wie im Zivilrecht kann der Rechtsstreit außerdem auch durch Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers, durch Vergleich oder durch Rücknahme der Klage enden. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und unnötigen Verfahrensverzögerungen empfiehlt es sich bereits nach Erhalt eines belastenden Bescheides die Hilfe eines im Sozialrecht spezialisierten Anwalts in Anspruch zu nehmen. Dem Anwalt wird auf Antrag Akteneinsicht gewährt, was ihm ermöglicht den behördlich zugrunde gelegten Sachverhalt zu bewerten und Strategien für eine erfolgversprechende Vorgehensweise zu entwickeln. Gerade im Zusammenhang mit der Rückforderung vermeintlich zu Unrecht erbrachter Leistungen sollte die

Korrespondenz ausschließlich über die anwaltliche Vermittlung erfolgen, weil derartige Sachverhalte nicht selten auch ein Bußgeldverfahren oder gar Strafverfahren nach sich ziehen können. Weitere Hinweise für das richtige Verhalten im Ermittlungs- und Strafverfahren finden Sie in der Rubrik 10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren.